

41
YI 2R 127/57

2357 065

Verkündet
am 18. März 1958
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtstreit

des Leutnants W [REDACTED] G. Mi [REDACTED] in T [REDACTED] (A [REDACTED]),
R [REDACTED] D, USA,

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Fabrikanten Gerhard As [REDACTED] in D [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],
2. seine Ehefrau Eliese As [REDACTED], wohnhaft ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. März 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Dr. Hauß
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Köln vom 2. Mai 1957 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

C [REDACTED] sowie des Fuhrunternehmers B [REDACTED], der mit kurzem Abstand hinter dem Wagen der Kläger herfuhr, die bezifferten Ansprüche auf Ersatz des Vermögensschadens, soweit sie nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind, sowie die Schmerzensgeldansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Seine Revision, deren Zurückweisung die Kläger beantragen, erstrebt die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist offensichtlich unbegründet.

1. Die Zeugenvernehmung der Frau Leni M [REDACTED], deren Unterlassung die Revision rügt, ist vom Beklagten nicht beantragt worden. Zwar hatte der Beklagte vor dem Landgericht geltend gemacht (Schriftsätze vom 9. und 18. Februar 1956), daß die auf seinen Antrag beigezogenen polizeilichen Ermittlungsakten nicht die alleinige Unterlage für die Entscheidung sein könnten, es vielmehr auch der Vernehmung der benannten Zeugen bedürfe. Als Zeugen für den Ablauf des Verkehrsunfalls aber hatten die Parteien damals lediglich den Major C [REDACTED] (Schriftsatz vom 10. Januar 1956) und den Fuhrunternehmer B [REDACTED] (Schriftsatz vom 24. Januar 1956) benannt. Auch nach Durchführung dieser Beweisaufnahme ist weder in erster, noch in der Berufungsinstanz eine Vernehmung der Frau Leni M [REDACTED] vom Beklagten beantragt worden (vgl. Schriftsatz vom 28. Mai 1956, vom 24. Juli 1956, vom 10. September 1956, Berufungsbegründung, Schriftsatz vom 20. Februar 1957).

2. Vergebens rügt die Revision ferner, daß der vom Beklagten erstmals im Schriftsatz vom 28. Mai 1956 als



Zeuge benannte Leutnant H[REDACTED] nicht vernommen worden sei, der bereits in die Vereinigten Staaten zurückgekehrt war und dessen dortige Anschrift der Beklagte mit Schriftsatz vom 24. Juli 1956 angab. Der Beklagte hat den Zeugen H[REDACTED] unter wörtlicher Anführung seiner Aussage vor der amerikanischen Militärpolizei zu deren Bekräftigung benannt; daß H[REDACTED] mehr aussagen könne, hat der Beklagte nicht behauptet.

Das Berufungsgericht bezeichnet eine weitere Vernehmung dieses Zeugen als nicht erforderlich, weil er keine beweiskräftige Bokundung zu machen vermöge, und begründet das wie folgt: Wie sich aus dem Vernehmungsprotokoll der Militärpolizei ergebe, habe H[REDACTED] die Fahrweise der beiden Fahrzeuge nicht vom Beginn ihrer Begegnungen an beobachtet, denn er habe erst unmittelbar vor dem Unfall von seiner Zeitung aufgeschaut, die er gerade las; außerdem habe er schmerzhaft Verletzungen davongetragen, weshalb er nach dem Unfall wenig auf die Zeugen und den Zustand des Fahrzeugs geachtet habe: dies habe er ebenfalls bei seiner Vernehmung vor der Militärpolizei bekundet. Seine erneute Aussage, so schließt das Berufungsgericht, würde bei diesen unzureichenden Beobachtungsmöglichkeiten keine Änderung an dem feststehenden Beweisergebnis zulassen.

Daß das Berufungsgericht sich auf die Würdigung des beigebrachten Protokolls über die Aussage H[REDACTED] vor der amerikanischen Militärpolizei beschränkt hat, läßt nach den besonderen Umständen des Falles keinen das sachliche Ergebnis möglicherweise beeinflussenden Verfahrensfehler erkennen. Denn da dieser ausländische Zeuge seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat und der Beklagte sich nicht erbot, ihn vor das Prozeßgericht zu stellen, durfte das Gericht sich gemäß § 364 Abs. 2

ZPO auf die Anordnung beschränken, daß der Beklagte eine den amerikanischen Gesetzen entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe. Da die zulässige Anordnung nach § 364 Abs. 2 ZPO auch nur zur Vorlage eines weiteren Protokolls führen konnte, und der Beklagte ausweislich seiner bereits angeführten Schriftsätze selbst nicht behauptete, daß der Zeuge mehr zu seinen Gunsten auszusagen vermöge, als in dem schon beigebrachten Protokoll niedergelegt war, bedeutete es keinen zum Nachteil des Beklagten wirkenden Verfahrensmangel, wenn das Berufungsgericht, statt dem Beklagten die Beibringung eines weiteren Vernehmungsprotokolls aufzugeben, das bereits beigebrachte würdigte.

3. Daß das Berufungsgericht der Bekundung des Zeugen H■■■■■■, der Mercedeswagen sei an einem anderen Wagen vorbeigefahren und unmittelbar auf sie zugekommen, - eine Bekundung, die es keineswegs übersieht, sondern im Gegenteil würdigt, - keinen Beweiswert gegenüber dem eindeutigen gegenteiligen Ergebnis der sonstigen Beweisaufnahme beimißt, begründet es rechtlich einwandfrei mit der mangelhaften Aufmerksamkeit des Zeugen, wie sie sich aus seiner eigenen Aussage ergibt.

4. Das Berufungsgericht erachtet den Unfall angesichts des zweifelsfreien Beweisergebnisses für geklärt: Der Beklagte habe seine Fahrweise und seine Geschwindigkeit nicht so eingerichtet, daß er sein Fahrzeug in der Hand behielt, und habe deshalb nicht verhindern können, daß sein Kraftwagen auf der abschüssigen und nassen Fahrbahn, deren Kopfsteinpflaster rutschig war, ins Schleudern geriet und aus der Kurve heraus in die Gegenfahrbahn getragen wurde. auf der der Wagen der Kläger, der kein anderes Fahrzeug überholt hatte, geblieben war. Hierauf

sei der Unfall ausschließlich zurückzuführen, während der Umstand, daß sich das Fahrzeug der Kläger mit den linken Rädern auf dem Trennungsstrich befunden haben möge, nicht unfallursächlich gewesen sei, weil der Beklagte nicht gehindert gewesen sei, auf seiner eigenen breiten Fahrbahn an dem Wagen der Kläger rechts vorbei zu fahren.

Wenn sich das Berufungsgericht zur Ermittlung und Beurteilung dieses einfachen Sachverhalts selbst für hinreichend sachkundig erachtete und von der allgemein beantragten Anhörung eines Verkehrssachverständigen keine weitere Aufklärung versprach, so kann das mit Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

5. Rechtlich bedenkenfrei ist es bei der festgestellten Sachlage schließlich, wenn das Berufungsgericht die allein unfallursächliche plötzliche Schleuderbewegung des Fahrzeugs des Beklagten als unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 StVG für die Kläger wertet. Denn diese konnten den Zusammenstoß auch bei Anwendung äußerster nach den Umständen möglicher Sorgfalt nicht vermeiden. Da der Umstand, daß sich die linken Räder des Mercedeswagens der Kläger auf dem Trennungsstrich befunden haben mögen, nach der Überzeugung des Tatrichters für den Ablauf des Unfallgeschehens bedeutungslos war, ist auch insoweit für eine Abwägung von Schuld oder Betriebsgefahr kein Raum.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge
aus § 97 Abs. i ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß